

HANDICAP UND RECHT

5/2016 (30. JUNI 2016)

Hilflosenentschädigung: Wann kann eine dauernde persönliche Überwachung bei Kindern berücksichtigt werden?

In einem neueren Urteil hat das Bundesgericht festgehalten, dass eine dauernde persönliche Überwachung nicht von Medizinalpersonen erbracht werden muss, um für den Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung berücksichtigt zu werden. Zudem hat es entschieden, dass die vom BSV in seinem Kreisschreiben festgehaltenen Altersgrenzen für die Anrechnung eines Überwachungsbedarfs nur einen Orientierungswert darstellen und nicht in jedem Fall absolut anwendbar sind.

In einem Verfahren, in welchem Inclusion Handicap als Rechtsvertretung zuerst beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und danach beim Bundesgericht Beschwerde erhob, hat das Bundesgericht am 2. November 2015 (8C_461/2015) ein Urteil zum Anspruch auf Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung gefällt und dabei zwei offene Fragen geklärt. Es ging dabei um ein im März 2012 geborenes, schwerstbehindertes Mädchen, das an einem Aicardi-Syndrom mit symptomatischer BNS-Epilepsie und hochpathologischem EEG mit Hypsarrhythmie, an einer schweren Hirnfehlbildung und an einer Augenfehlbildung (Geburtsgebrechen Nr. 381, 387, 395, 415, 418, 419 und 423) leidet.

Ausgangslage

Aufgrund seiner eingeschränkten Sehfähigkeit richtete die IV dem Mädchen ab seiner Geburt eine leichte Hilflosenentschädigung wegen schwerer Sinnesschädigung aus. Anlässlich eines Erhöhungsgesuchs anerkannte

die IV eine Hilflosigkeit in vier Lebensverrichtungen (Aufstehen/Absitzen/Abliegen, Ankleiden/Auskleiden, Essen, Fortbewegung) und erhöhte die Hilflosenentschädigung per Februar 2014 – das Mädchen war dannzumal knapp 2 Jahre alt – von leicht auf mittelschwer.

In der hiergegen erhobenen Beschwerde wurde geltend gemacht, das Mädchen bedürfe seit Dezember 2012 der dauernden persönlichen Überwachung. Da seit diesem Zeitpunkt auch in zwei Lebensverrichtungen eine Hilflosigkeit vorliege, bestehe gestützt auf Art. 37 Abs. 2 lit. b IVV bereits früher Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung wegen mittelschwerer Hilflosigkeit.

Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich stützte den Entscheid der IV in Bezug auf den Zeitpunkt der Erhöhung der Hilflosenentschädigung (ab Hilflosigkeit in vier Lebensverrichtungen). Dabei führte es aus, gestützt auf Rz. 8035 des Kreisschreibens

zur Invalidität und Hilflosigkeit (KSIH) sei unter dauernder persönlicher Überwachung eine medizinische oder pflegerische Hilfeleistung zu verstehen, so dass diese von einer Medizinalperson erbracht werden müsse. Da dies vorliegend nicht der Fall sei, seien ein Bedarf an dauernder persönlicher Überwachung und ein damit einhergehender früherer Anspruch auf Erhöhung der Hilflosenentschädigung nicht ausgewiesen.

In der daraufhin erhobenen Beschwerde an das Bundesgericht machte der Rechtsdienst von Inclusion Handicap geltend, dass die dauernde persönliche Überwachung auch von den Eltern erbracht werden könne und hierfür nicht Medizinalpersonen eingesetzt werden müssten. Der Überwachungsbedarf selber sei unbestritten. Wie von den behandelnden Ärzten und auch vom RAD bestätigt, sei das Mädchen muskulär hypoton und zu keiner eigenen Bewegung fähig. Sie müsse deshalb fachgerecht und regelmässig umgelagert werden, was bei einem gesunden Kind in diesem Alter nicht in dieser Art notwendig sei. Die Kombination der muskulären Hypotonie und der Epilepsie mache die Lagerung noch wichtiger, da bei einem Anfall eine erhöhte Aspirationsgefahr bestehe. Das Mädchen könne zudem nicht alleine gelassen werden. Es bestehe somit bereits ab Dezember 2012 ein Bedarf an dauernder persönlicher Überwachung.

Dauernde persönliche Überwachung auch von Eltern möglich

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) räumte in seiner Stellungnahme zur Beschwerde ein, die dauernde persönliche Überwachung müsse nicht durch Medizinalpersonen vorgenommen werden, um bei der Festlegung der Hilflosenentschädigung berücksichtigt werden zu können. In seinem Urteil pflichtete das Bundesgericht dieser Argumentation bei und kam zum Schluss, entgegen den Ausführungen des kantonalen Sozialversicherungsgerichts könne die

Überwachung vielmehr auch durch die Eltern erbracht werden.

Keine absolute Altersgrenze für die Anerkennung einer Überwachungsbedürftigkeit

In seiner Stellungnahme führte das BSV weiter aus, gestützt auf den Anhang III des KSIH könne ein Überwachungsbedarf im Normalfall erst ab dem 6. Altersjahr berücksichtigt werden. Zwar seien bei besonderen Schwierigkeiten Abweichungen möglich, aber selbst bei Kindern mit häufigen Epilepsie-Anfällen oder Absenzen sehe die ab Januar 2015 gültige KSIH-Version erst ab dem 4. Altersjahr eine für die Hilflosenentschädigung relevante Überwachungsbedürftigkeit vor. Im vorliegenden Fall sei die Überwachung wegen Epilepsie und Aspirationsproblemen notwendig. Es gebe aber keine Anzeichen dafür, dass diese Überwachung ein Ausmass annehme, das im Sinne einer Ausnahme von den KSIH-Richtlinien bereits vor dem 4. Altersjahr einen relevanten Überwachungsbedarf begründe.

Das Bundesgericht war in diesem Punkt anderer Meinung als das BSV: Zum einen stütze sich das BSV auf eine Version des KSIH mit Anhängen, die bei Erlass der strittigen Verfügung noch nicht in Kraft gewesen sei. Der zum Zeitpunkt des Verfügungserlasses geltende KSIH-Anhang III "Richtlinien zur Bemessung der massgebenden Hilflosigkeit bei Minderjährigen" habe hinsichtlich des Bedarfs an persönlicher Überwachung bei Kindern mit häufigen Epilepsie-Anfällen oder Absenzen noch kein Mindestalter von 4 Jahren vorgesehen. Weiter komme dem KSIH als Verwaltungsweisung ohnehin keine Verbindlichkeit für das Bundesgericht zu. Zum anderen werde sowohl in der vorliegend anwendbaren als auch in der neusten Fassung des KSIH sogar ausdrücklich festgehalten, dass es sich bei den Altersangaben um Orientierungswerte handle, die nicht in jedem Fall absolut anzuwenden seien, und dass die

Richtlinien deshalb flexibel zu handhaben seien.

Weiter führte das Bundesgericht aus, die vom BSV angeführte Altersgrenze werde dem vorliegend schwerstbehinderten, u.a. an Epilepsie leidenden Kind nicht gerecht. Gestützt auf die Berichte der behandelnden Ärzte und des RAD sei davon auszugehen, dass das Mädchen seit Dezember 2012 einer dauernden persönlichen Überwachung bedürfe. Da es seit März 2013 zudem in zwei Lebensverrichtungen hilfsbedürftig sei, bestehe gestützt auf Art. 37 Abs. 2 lit. b in Verbindung mit Art. 88a Abs. 2 IVV bereits ab 1. Juni 2013 Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung wegen mittelschwerer Hilflosigkeit.

Bemerkung

Für Familien mit behinderten Kindern hat das Bundesgericht mit seinem Urteil sichergestellt, dass eine Überwachungsbedürftigkeit nicht erst ab einer starren Altersgrenze relevant ist, sondern dass jeweils der Einzelfall beurteilt werden muss. Selbst wenn ein Überwachungsbedarf auch künftig in aller Regel nur bei schwerstbehinderten Kindern vor dem Alter von 4 Jahren angerechnet werden dürfte, trägt dieses erfreuliche Urteil doch dazu bei, dass sich die betroffenen stark belasteten Familien etwas früher mit einer Hilflosenentschädigung eine Entlastung finanzieren können.

Impressum

Autor/In: Petra Kern, Anwältin, Abteilung Sozialversicherungen
Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstr. 14a | 3007 Bern
Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch